



ENTWURF
LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

**ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN
FÜR DIE FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS
SCHWEINFURT VOM 01.10.2019
(Kindertagespflegegebührensatzung)**

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung-LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) und des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Satzung:

**§ 1
Kostenbeitragspflicht**

Der Landkreis Schweinfurt erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis**

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Kostenbeitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche

wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die vom kostenbeitragspflichtigen Personenkreis (§ 1) gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

§ 4 Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden je Kind Kostenbeiträge erhoben. Die Kostenbeitragssätze nach dieser Satzung werden als Anhang zur Satzung im Amtsblatt veröffentlicht. Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich an den von den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Schweinfurt erhobenen Elternbeiträge und wird vorbehaltlich einer im 2-jährigen Rhythmus durchzuführenden Überprüfung entsprechend angepasst.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).
- (2) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (3) Der Kostenbeitrag wird mittels Bescheid festgesetzt. Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Im Falle taggenauer Abrechnung bei Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Kostenbeitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrags

Auf Antrag können Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind während des gesamten Bewilligungszeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Schweinfurt Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Schweinfurt vom 01.10.2019 (Kindertagespflegegebührensatzung) außer Kraft.

Schweinfurt,

Florian Töpfer
Landrat